

Das Problem

In den Kollegien besteht oft Unsicherheit über den Sinn, die Aufgaben und Möglichkeiten der LehrerInnenkonferenz*. Nicht selten wird sich über zu viele und zu lange Konferenzen mit zu wenigen greifbaren Ergebnissen beklagt. Oder man sieht sich in einer Konferenz unvorbereitet mit Entscheidungen konfrontiert, die vorher bereits z. B. in Steuergruppen zur Schulentwicklung getroffen wurden. Entspricht das den rechtlichen Vorgaben oder wurde da ein Schritt übersprungen? Und: Wo bietet das Instrument der LehrerInnenkonferenz uns Lehrkräften Handlungsmöglichkeiten im Sinne von Mitbestimmung und Demokratie in der Schule?

Die Rechtslage im Überblick

Für alle Schularten sind die wesentlichen Punkte wie Legitimierung, Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlussfassung der LehrerInnenkonferenz in Artikel 58 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)¹ festgelegt:

die LehrerInnenkonferenz soll die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Schule sichern

- Es gibt an jeder Schule eine LehrerInnenkonferenz.
- Aufgabe der Konferenz ist es, »die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken an der Schule zu sichern«.
- Zwei Konferenzen sind pro Schuljahr verbindlich vorgeschrieben.
- Alle an der Schule tätigen LehrerInnen, BeamtInnen in Vorbereitungszeit, welche eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, FörderlehrerInnen, in den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten und in der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe eingesetzte Lehrkräfte (VSO-F) und heilpädagogische Hilfskräfte sind Mitglieder und zur Teilnahme verpflichtet.
- An Schulen mit mehr als 25 Lehrkräften wird jährlich ein Disziplinarausschuss und ein Lehr- und Lernmittelausschuss gebildet.
- VertreterInnen der Schulaufsichtsbehörden sind zur Teilnahme an Konferenzen berechtigt.
- Man unterscheidet zwischen bindenden Beschlüssen, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind, und Empfehlungen der LehrerInnenkonferenz.
- Die Schulleitung hat das Recht, gefasste Beschlüsse unter bestimmten rechtlichen Gegebenheiten erneut beraten zu lassen.

Die LehrerInnenkonferenz entscheidet

- im Rahmen der Haushaltsvorgaben über die Einführung zugelassener Lernmittel (Art. 51),
- bei Ausnahmen zur Erlaubnis des Wiederholens einer Jahrgangsstufe (Art. 53),
- über den befristeten Ausschluss vom Unterricht (Art. 86) sowie über die Androhung der Entlassung und die Entlassung einer Schülerin/eines Schülers von der Schule (Art. 87) und
- durch Wahl über die zwei Lehrkräfte, die sie im Schulforum vertreten (Art. 69).

Aufgaben im Einzelnen

die einzelnen Schulordnungen regeln Details

Die LehrerInnenkonferenz beschließt in allen Schularten, festgelegt in den jeweiligen Schulordnungen, über

- Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden und
 - Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen;
- an Gymnasien, Realschulen, BOS und FOS zusätzlich über »Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Schule« (Art. 5)^{2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9}

* Wo aus Gesetzen zitiert oder auf solche Bezug genommen wird, wird die dort noch gebräuchliche maskuline Form der »Lehrerkonferenz« verwendet.

Die weiteren Aufgaben sind in den einzelnen Schulordnungen, dort v. a. von Art. 5 bis 8, und auch in anderen Artikeln des BayEUG¹ geregelt.

Hier einige Beispiele:

- Beschluss über die **Entlassung** eines Schülers/einer Schülerin nach Art. 87 BayEUG¹ nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht von 9 Jahren (Art. 37 Abs. 3 BayEUG¹).
- An allen Schularten (außer FOS/BOS und Wirtschaftsschule) entscheidet die Konferenz, welche freigegebenen **Modus-Maßnahmen** an der Schule durchgeführt werden. Die Schule ist in diesem Fall berechtigt, von einzelnen Bestimmungen der Schulordnungen abzuweichen: Art. 3^{2,3,4,5,7}.
- An Realschulen (Art. 37)⁵ und an Wirtschaftsschulen (Art. 34)⁹ ist die Konferenz an der Entscheidung darüber beteiligt, welche **Wahlpflichtfächergruppen** geführt werden.
- Über mögliche **Abweichungen von der Stundentafel** entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter in Abstimmung mit der Konferenz: Art. 43 GSO⁶, Art. 45 RSO⁵, Art. 46 VSO-F⁴.
- An Gymnasien legt die Konferenz vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die **Grundsätze für die Hausaufgaben** fest: Art. 52 GSO⁶.
- LehrerInnenkonferenzen der Realschulen und Gymnasien beschließen Einzelheiten über **Leistungsnachweise**: Art. 53,54 GSO⁶; Art. 50 (3)⁵, 51 RSO⁵.
- An Grundschulen und Mittelschulen trifft die Konferenz vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von **Leistungsnachweisen** einschließlich prüfungsfreier Lernphasen: MSO Art. 46³, GrSO Art. 37².
- An Grundschulen und Mittelschulen kann sie über den pädagogisch begründeten zeitweiligen Verzicht auf Ziffernnoten in Einzelfällen entscheiden: Art. 47 (2)³, Art. 38(2)².
- An FOS und BOS gilt die **fachpraktische Ausbildung** bei Verletzung der Pflichten oder unentschuldigtem Fehlzeiten von mehr sechs Tagen als »ohne Erfolg durchlaufen«. Hier kann die LehrerInnenkonferenz über Ausnahmen entscheiden: Art. 49 FOBOSO⁸.
- An Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen, FOS und BOS sowie für M-Klassen der Mittelschulen ist die Konferenz an der Entscheidung über das **Vorrücken auf Probe** und über die **Verlängerung der Probezeit** beteiligt: Art. 63/70⁶, Art. 58/64⁵, Art. 54^{8,9}, Art. 50³.
- An FOS und BOS entscheidet die Konferenz (auf Empfehlung der Klassenkonferenz) außerdem auch über Nichtvorrücken und Notenausgleich: Art. 58⁸.
- Über **freiwilliges Wiederholen** einer Jahrgangsstufe entscheidet die Konferenz nur an GS, MS und FÖS: Art. 51 MSO³, in VSO-F Verweis auf VSO.

Organisation/Formalien

- Die Schulleitung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekannt geben (Ausnahmen von der Frist nur in dringenden Fällen): Art. 7^{2,3,4,5,6,7,8,9}
- Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt, muss eine LehrerInnenkonferenz innerhalb von 14 Tagen unter Angabe von Gründen einberufen werden: Art. 7^{2,3,4,5,6,7,8,9}
- Jedes Mitglied der LehrerInnenkonferenz kann zu Beginn zusätzliche Tagesordnungspunkte beantragen. Über die Aufnahme dieser Punkte entscheidet die LehrerInnenkonferenz: Art. 4⁴, Art. 7(3)^{2,3}, 7(2)⁸, nicht in GSO und RSO.
- An Grund- und Mittelschulen können unterhältig beschäftigte Lehrkräfte von der Schulleitung an einzelnen Sitzungen ganz oder teilweise von der Teilnahme befreit werden: Art. 6(2)^{2,3}.
- Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Mitglieder der LehrerInnenkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren: Art. 6 (3)^{2,3,4,5,6,7,8,9}.

Beschlussfassung

Die LehrerInnenkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Wird sie zum zweiten Mal zum selben Thema zusammengerufen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind bei den Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. Beschlüsse werden in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst (Art. 8 der Schulordnungen)^{2,3,4,5,6,7,8,9}. Die Stimmberechtigten sind zur Stimmabgabe verpflicht-

Beschlussfähigkeit

tet. Bei Entscheidungen über Entlassung und Ausschluss von SchülerInnen werden Beschlüsse mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Art. 87 und 88 BayEUG)¹.

Tipps für die Praxis

- eigene Vorstellungen einbringen Es ist zu empfehlen, das Werkzeug, das uns Lehrkräften mit der LehrerInnenkonferenz an die Hand gegeben ist, auch für die Durchsetzung eigener Vorstellungen zur Gestaltung von Schule und Unterricht aktiv zu nutzen. Hier kann das Kollegium mitgestalten und eigene Anliegen einbringen. Wenn es Ihnen sinnvoll und notwendig erscheint, sollten Sie auch davon Gebrauch machen, eine LehrerInnenkonferenz gemeinsam mit KollegInnen einzuberufen oder Ihrer Meinung nach wichtige und sinnvolle Tagesordnungspunkte zu beantragen.
- auf Formalien achten Achten Sie auch darauf, dass die vorgeschriebenen Formalien eingehalten werden:
- Wurde die Tagesordnung rechtzeitig bekannt gegeben?
 - Wurden Beteiligungsmöglichkeiten des Kollegiums berücksichtigt?
- Durch eine gute Vorbereitung auf die Konferenz erweitern Sie Ihren Handlungsspielraum.

Was die GEW dazu meint

- hierarchische Organisationsstruktur der Schulen ist nicht effektiv Die Formulierung »Der Schulleiter entscheidet über ...« ist in BayEUG und Schulordnungen häufiger zu finden als »Die Lehrerkonferenz entscheidet über ...«. Dies spiegelt die hierarchisch gegliederte und längst nicht mehr effektive Organisationsstruktur bayerischer Schulen wider. Auch wenn in den jeweiligen Schulordnungen den einzelnen Schulen inzwischen augenscheinlich ein größerer Freiraum durch »Schulentwicklung« und Bildung eines eigenen »Schulprofils« zugestanden wird, kann das nicht darüber hinwegtäuschen, dass in Bayern trotzdem noch ein weiter Weg hin zur wirklich demokratischen Schule zurückzulegen ist. Oft werden weitreichende Entscheidungen in Steuer-, Schul- oder Qualitätsentwicklungsgruppen getroffen und in der LehrerInnenkonferenz so vorgestellt, dass kaum noch Zeit für eine intensive Diskussion bleibt. Was zählt, ist häufig allein das gewünschte Abstimmungsergebnis. Andererseits ist es auch nicht angebracht, Konferenzen für solche Themen oder Informationen anzusetzen, die im Sinne einer Entlastung der Kollegen und Kolleginnen auch auf andere Weise wie durch Rundbriefe, E-Mails etc. behandelt und verbreitet werden könnten. Nach wie vor kommt es also im schulischen Alltag auf die Auffassung der Schulleitung an. Von ihr hängt es immer noch ab, wie demokratisch und effektiv die Konferenz agieren kann. Entsprechende Änderungen von BayEUG und Schulordnungen sind dringend erforderlich.

von Margot Simoneit

Quellen:

- 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000; Fundstelle: GVBl. 2000, S. 414, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geänd. (G v. 23.6.2015, 183)
- 2 Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung - GrSO). Vom 11. September 2008; Fundstelle: GVBl. 2008, S. 684, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, § 37 und Überschrift Teil 5 Abschnitt 3 geänd., § 42 aufgeh. (§ 7a Abs. 1 V v. 11.9.2015, 349)
- 3 Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung - MSO) vom 4. März 2013. Fundstelle: GVBl. 2013, S. 116, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 46, 59 und Überschrift Teil 5 Abschnitt 3 geänd., § 52 aufgeh. (§ 7a Abs. 2 V v. 11.9.2015, 349)
- 4 Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung-F, VSO-F) vom 11. September 2008; Fundstelle: GVBl. 2008, S. 731; letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, § 55 und Überschrift Teil 5 Abschnitt 3 geänd. (§ 7a Abs. 3 V v. 11.9.2015, 349)
- 5 Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung - RSO) Vom 18. Juli 2007; Fundstelle: GVBl. 2007, S. 458, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, § 52 und Überschrift Teil 5 Abschnitt 3 geänd., § 63 aufgeh. (§ 7a Abs. 5 V v. 11.9.2015, 349)

- 6 Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung - GSO); vom 23. Januar 2007; Fundstelle: GVBl. 2007, S. 68, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, § 57 und Überschrift Teil 5 Abschnitt 3 geänd., § 69 aufgeh. (§ 7a Abs. 6 V v. 11.9.2015, 349)
- 7 Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung - BSO); vom 30. August 2008; Fundstelle: GVBl. 2008, S. 631, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, § 40 und Überschrift Teil 4 Abschnitt 4 geänd., § 42 aufgeh. (§ 7a Abs. 7 V v. 11.9.2015, 349)
- 8 Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - (Fachober- und Berufsoberschulordnung - FOBOSO); vom 28. August 2008; Fundstelle: GVBl. 2008, S. 590, 906 letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, Überschrift Teil 5, § 48 und Überschrift Teil 5 Abschnitt 3 geänd., § 57 aufgeh. (§ 7a Abs. 18 V v. 11.9.2015, 349)
- 9 Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung - WSO). Vom 30. Dezember 2009 Fundstelle: GVBl. 2010, S. 17, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht und Überschrift Teil 5 Abschnitt 3, § 49 geänd., § 59 aufgeh. (§ 7a Abs. 15 V v. 11.9.2015, 349)
- 10 Gele Neubäcker, GEW Bayern, »Ratgeber Arbeitsplatz Schule«, Ausgabe vom 17.04.2012, S.50-52